

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1995/12/19 5Ob140/95, 5Ob449/97h, 5Ob292/98x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1995

## **Norm**

EO §210 IVD

EO §210 IVE

EO §210 VB

EO §216 IIIh

EO §217

ABGB §912

GBG §14 Abs2

## **Rechtssatz**

Eine grundbürgerliche Nebengebührensicherstellung ist ausreichend tituliert und präzisiert, wenn in der betreffenden Vereinbarung das Gesamtausmaß der gesicherten Nebengebühren genannt und dazu noch eine Spezifikation dieser Ansprüche durch die Bezugnahme auf das Grundverhältnis und die Art der jeweils vorausschauend in die Sicherung einbezogenen Nebengebühren vorgenommen wurde. Die gesetzliche Definition der Nebengebühren in § 912 ABGB dient dabei insoweit der Spezifizierung, als bei einer Sicherstellung aller Nebengebühren jedenfalls die dort angeführten, nicht von der Erweiterung der Pfandhaftung durch §§ 16 und 17 GBG erfaßten Sekundäransprüche (insbesondere auf Begleichung der nicht ohnehin mit der Kapitalforderung gesicherten Zinsen und Kosten) gemeint sind, doch bedarf es dann noch weiterer Angaben, etwa über Art und Höhe dieser Zinsen (soweit es sich nicht um gesetzliche Zinsen handelt), die Art der Schadenersatzansprüche oder die Art der außergerichtlichen Eintreibungskosten. Eine noch genauere Spezifizierung der zu sichernden Nebengebühren und Kosten ist nicht zu verlangen.

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 140/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 5 Ob 140/95

- 5 Ob 449/97h

Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 449/97h

Vgl auch

- 5 Ob 292/98x

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 292/98x

Vgl; nur: Eine grundbürgerliche Nebengebührensicherstellung ist ausreichend tituliert und präzisiert, wenn in der betreffenden Vereinbarung das Gesamtausmaß der gesicherten Nebengebühren genannt und dazu noch eine Spezifikation dieser Ansprüche durch die Bezugnahme auf das Grundverhältnis und die Art der jeweils vorausschauend in die Sicherung einbezogenen Nebengebühren vorgenommen wurde. (T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081745

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)